

Abschlussbericht

zur Landeshaushaltsrechnung 2016

I. Gesetzliche Grundlage

Der Landeshaushaltsrechnung 2016 liegt das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016) vom 17. Dezember 2015 und das Gesetz über die Feststellung des 1. Nachtrags zum Haushaltsplan (Nachtragshaushaltsgesetz 2016) vom 26. April 2016 und das Gesetz über die Feststellung des 2. Nachtrags zum Haushaltsplan (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2016) vom 20. September 2016 zugrunde.

Der Gesamtplan war in Einnahmen und Ausgaben mit 69.950.081.600 EUR festgestellt worden. Der Gesamthaushalt war somit gemäß Artikel 81 Absatz 2 der Landesverfassung ausgeglichen.

II. Formale Gestaltung

Organisatorische Veränderungen gegenüber 2016

Einzelplan 02 – Ministerpräsidentin

Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen

Mit Wirkung ab dem Haushalt 2016 erhält der Verfassungsgerichtshof wegen seiner besonderen verfassungsrechtlichen Stellung als allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängiger Gerichtshof des Landes einen eigenen Einzelplan. Die im Haushalt 2015 noch bei Kapitel 02 610 etatisierten Mittel werden daher ab dem Jahr 2016 im neuen Einzelplan 16 - Verfassungsgerichtshof, Kapitel 16 010, veranschlagt.

Einzelplan 03 – Ministerium für Inneres und Kommunales

Neuregelung der Abschiebehaft in NRW

Auf der Basis des am 13.05.2015 in Kraft getretenen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes NRW ist in Büren eine dem europäischen Recht entsprechende Einrichtung zur Durchführung von Abschiebehaft geschaffen worden (Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige - UfA). Die frühere Justizvollzugsanstalt wird seit dem 15. Mai 2015 ausschließlich für Zwecke der Abschiebungshaft genutzt. Vor diesem Hintergrund sind im Haushaltsvollzug 2015 bisher im Einzelplan 04 - Justizministerium- etatisierte Personal- und Sachmittel in Höhe von 5.279.700 EUR gem. § 50 Abs. 1 LHO in das Kapitel 03 310 umgesetzt worden. Im Haushalt 2016 sind die Ausgaben für die UfA bei Kapitel 03 310 Titelgruppe 65 etatisiert.

Einzelplan 04– Justizministerium

Neuregelung der Abschiebehaft in NRW

Vergleiche Erläuterungen für den Einzelplan 03.

III. Gesamtüberblick

Der Landeshaushalt weist im Rechnungsjahr 2016 bei Isteinnahmen und Istaussgaben von jeweils 68.409,4 Mio. EUR einen ausgeglichenen Abschluss aus.

Die Einnahmereste 2016 betragen 164,3 Mio. EUR. Einnahmereste für Krediteinnahmen wurden nicht gebildet.

Die Ausgabereste sind gegenüber dem Vorjahr unter Berücksichtigung der Vorgriffe um 144,1 Mio. EUR auf 1.708,9 Mio. EUR gestiegen. Reste aus dem kommunalen Steuerverbund wurden in Höhe von 24,2 Mio. EUR (- 11,8 Mio. EUR), Strukturhilfereste in Höhe von 5,9 Mio. EUR (- 0,5 Mio. EUR) und sonstige Reste in Höhe von 1.678,8 Mio. EUR (+ 156,4 Mio. EUR) gebildet.

Die zusammenfassende Darstellung des Kassenabschlusses ist aus der Gesamtrechnung ersichtlich.

Die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung ist im einzelnen in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt. Grundlage der Darstellung ist die Gruppierungsübersicht des Haushaltsplans 2016. In die Ergebnisse sind jeweils die Einzelergebnisse sämtlicher Haushaltsstellen eingeflossen. Die ausgewiesenen Mehr- oder Minderbeträge sind folglich Salden aus den Mehreinnahmen/-ausgaben und den Mindereinnahmen/-ausgaben. Abweichungen in den jeweiligen Schlusssummen beruhen auf Rundungsdifferenzen. Die Beträge sind jeweils in Mio. EUR angegeben.

Die im Abschlussbericht aufgeführten Beträge werden rein rechnerisch aus dem Gruppierungsplan des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes NRW ermittelt (Speicherzahlen). Die haushaltsmäßige Darstellung des Rechnungsergebnisses erfolgt in den Rechnungen über den Haushalt der Geschäftsbereiche (Band II und III). Dabei werden Deckungsfähigkeiten, Verstärkungen und Zuflüsse von Mehreinnahmen nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und des Haushaltsgesetzes sowie nach den Zweckbestimmungen und Vermerken des Haushaltsplans berücksichtigt. Die Veränderungen, denen die rechnerisch ermittelten Beträge für die haushaltsmäßige Darstellung unterliegen, sind insbesondere aus den Vermerken der Haushaltsrechnung und aus den Aufstellungen in Band I der Haushaltsrechnung ersichtlich.